



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 21. März 2023

Nr. 12

S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die 27. Versammlungsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG am 31.03.23** 2
- **UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung einer Baugrube** 3
- **Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe** 4
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4581922525** 13
- **Kraftloserklärung für das von der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023208972** 13

Bekanntmachung

Am Freitag, den 31.03.2023 findet ab 11.00 Uhr die 27. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16.12.2022
2. Vorläufiger Jahresabschluss 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
3. Sachstandsbericht zum Baufortschritt
4. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Sachstandsbericht zum internen Vertragswerk
6. Verträge des Bioabfallprojekts zwischen der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH und der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH bzw. der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
7. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

Wesel, den 15.03.2023
Landrat
Ingo Brohl

UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung einer Baugrube

Beim Kreis Wesel wurde die Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung und Ableitung des zuvor geförderten Grundwassers in die Große Ley in Hamminkeln mit Schreiben vom 14.02.2023 und mit Ergänzungen vom 22.02.2023 beantragt.

Auf dem Baugrundstück ist die Erweiterung eines Bürogebäudes um einen unterkellerten Anbau geplant. Zur Durchführung der Arbeiten soll das Grundwasser mittels zweier Schwerkraft-Tiefbrunnen abgesenkt werden. Das entnommene Wasser wird über eine Transportleitung in das Oberflächengewässer Große Ley eingeleitet. Insgesamt ist ein Volumen von 432.000 m³ beantragt.

Gemäß § 7 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung ist entsprechend der Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des UVPG bei einem Entnehmen, Zutagefördern oder –leiten mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die Grundwasserhaltung im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 16.03.2023
Kreis Wesel
Der Landrat
66-1-2
Wasserwirtschaft
Im Auftrag
gez. Plien

Öffentliche Bekanntmachung

Die Änderung der Satzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 4 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 20.03.2023

Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979

in der Fassung der von der Verbandsversammlung
am 28. Oktober 1983, am 7. Dezember 2011, 22. März 2012 und am
19. September 2022 beschlossenen Änderungen

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Rates

der Stadt Dinslaken vom 23.2.1979, vom 07.02.1984 und vom 27.03.2012 des Rates der Stadt Voerde vom 6.2.1979, vom 15.05.1984 und vom 27.03.2012 des Rates der Gemeinde Hünxe vom 22.1.1979, vom 07.12.1983 und vom 25.04.2012

haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4 und 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung Im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390 / SGV.NRW.223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV.NRW.202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) zusammen.

§ 1

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe.

Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz und Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Dinslaken.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV.NRW. S. 163, 177), zuletzt geändert am 27.11.1986 (GV.NRW. S. 743). Dieses erhält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes.
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten und VHS-Dozentinnen werden die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
3. Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Absätze 1 und 2 des WbG anbieten.
4. Eine Erweiterung der Aufgaben bedarf der Änderung dieser Satzung.

§ 3a

Weitere Aufgaben

Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

Eine Aufgabenerweiterung des VHS-Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder.

Zusätzliche Aufgaben, die der VHS-Zweckverband für einzelne Zweckverbandsmitglieder wahrnimmt, dürfen andere Zweckverbandsmitglieder nicht belasten.

§ 4

Rechtscharakter, Gliederung

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 2 GKG in der Neufassung vom 01.10.1979. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Voerde und Hünxe.

Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Stadt Dinslaken - 12 Stimmen
Stadt Voerde - 8 Stimmen
Gemeinde Hünxe - 4 Stimmen

Auf die Wahl des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen (§ 15 Abs. 4 GKG) findet § 32 GO NRW entsprechend Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher/ der Vorstandsvorsteherin, einem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandsvorstehers/ der Vorstandsvorsteherin und seiner Vertreter/-innen, bzw. ihrer Vertreter/-innen,
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
 - c) die Wahrnehmung und Beendigung weiterer öffentlicher Aufgaben gemäß § 3 a, Abs. 1,
 - d) den Abschluss und die Kündigung der für die Umsetzung weiterer Aufgaben erforderlichen Verträge,
 - e) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers/ der Vorstandsvorsteherin,
 - g) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten/ Beamtinnen und von Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe 9 TVöD, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - j) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren oder Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
 - k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - l) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Erweiterung und die Einschränkung bestehender Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
3. Für die Beschlussfassung soweit für die Abstimmung und die Wahlen gelten der § 40 Abs. 1ff. GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen über das Amtsblatt oder in der „Neuen-Rhein-Zeitung“, Ausgabe Dinslaken und in der „Rheinischen Post“, Ausgabe Dinslaken. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442, ber. 481) entsprechend Anwendung.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die drei Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/ Vertreterinnen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
2. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin fest.
3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und der Leiter/ die Leiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

4. Die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsmitglieder oder von ihnen bestimmte Bedienstete können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin zu benennenden Schriftführer/ zu benennender Schriftführerin eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines der Verbandsmitglieder bedienen.
2. Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§11

Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen für die Wahlzeit der Zweckverbandsversammlung, längstens für die Dauer seines/ ihres Hauptamtes gewählt.

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird von seinem Vertreter/ ihrer Vertreterin im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der übrigen Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den für das Kulturwesen zuständigen Beamten/ Beamtinnen der Verbandsmitglieder andere Vertreter/ Vertreterinnen wählt.

Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

§12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

1. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

2. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes.
3. Er/ sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 13

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter/ VHS-Leiterin, hauptamtliche sowie hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungs-dienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der VHS sind Bedienstete des Trägers. Sie werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

§ 14

Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS erhebt der Zweckverband Gebühren oder sonstige Entgelte.

§ 15

Deckung des Sach- und Finanzbedarfes

1. Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Programmpläne im Bericht der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich gestellt.
2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder.
3. Entsteht der Bedarf eines für die VHS zweckbestimmten Gebäudes, so bedarf diese Feststellung der Zustimmung der Verbandsmitglieder, die eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Beteiligung und des Schuldendienstes treffen.
4. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse

und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 16

Übernahme der Bediensteten

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 12 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Stadt Dinslaken aus deren Dienstverhältnissen mit den Bediensteten der VHS. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Angestellte.

§ 17

Auseinandersetzungen

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Alle Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden alle Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.
3. Für die Übernahme der Versorgungsempfänger/ Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes gilt § 2 entsprechend.

§ 18

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 19

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde und besteht bis zum 31.12.1989; der Bestand des Zweckverbandes verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Verbandsmitglied spätestens drei Jahre vor Beendigung des Zweckverbandes der Verlängerung widerspricht.

Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am Tage nach der Veröffentlichung der Satzung auf.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe in der Fassung der von der Verbandsversammlung am 19.09.2022 beschlossenen Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 20.03.2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

A U F G E B O T

eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4581922525 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 17.03.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

K R A F T L O S E R K L Ä R U N G

Das von der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023208972 wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 28.11.2022 erfolgten Aufgebots bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, 08.03.2023

Aushang erfolgte am 14.03.2023
Aushang beendet am 28.03.2023

Niederrheinische Sparkasse
RheinLippe
Der Vorstand
